

# Bauungsplan (Nr. 2)

## Gemeinde AULENDIEBACH das Gebiet „Am Reutzelswäldchen“ ab 1:1000

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt:

Büdingen, den 8. Nov. 1967  
Katasteramt  
Joch  
Oberbürgermeister

Bearbeitet:

Großkrotzenburg, den 24.11.1967  
ING. (KRA) GÖNTER  
GERMROTH  
ARCHITEKT  
BDB  
-6461-6808-6  
KROTZENBURG  
KROTZENBURGER STR. 7  
Tel. 0441 8172

Aufgestellt gemäß Beschluß der Gemeindevertretung

vom 12. Juli 1967  
Vorsteher der Gemeindevertretung  
Krotzenburg

Nach Abstimmung mit den Bau- und Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

am 22.7.1968  
Der Bürgermeister  
Krotzenburg

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung

am 22.7.1968  
Vorsteher der Gemeindevertretung  
Krotzenburg

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:

**Genehmigt**  
mit Vfg. vom 18.9.1968  
Az. T 3 - 61 d 04/01-A-A-  
Darmstadt, den 18.9.1968  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 7.10.68 bis 8.11.68 Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 28.9.1968

bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.  
den 8.11.68  
Der Bürgermeister

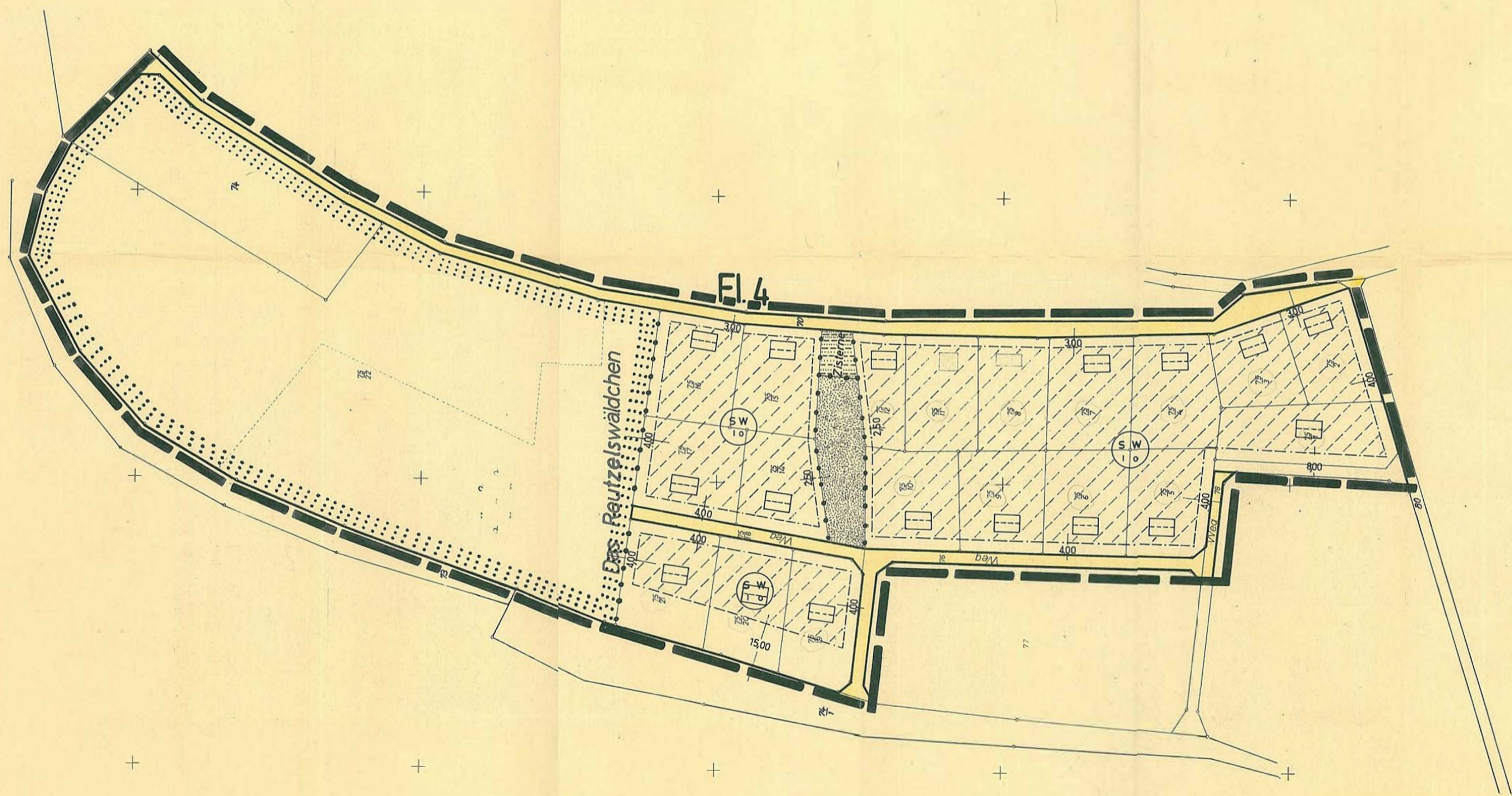
Weitere Festsetzungen

erliches Bodenordnungsverfahren abgeschlossen  
im Bauungsplan widersprechenden, ungen weitergeltender Bauleitpläne werden aufgehoben.  
Grundlagen:  
12 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (B.G.B.I. I S. 34)  
weiteren Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz v. 20.6.61 (G.V. S. 86)  
7, 12, 16 - 20, 22 u. 23 der Bauordnungsverordnung v. 26.6.62 (B.G.B.I. I S. 429)

Art der baulichen Nutzung	Darstellung	Maß der baulichen Nutzung				Bauweise	Mindestgröße d. Grundstücke
		Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Baumassenzahl		
WOCHENENDHAUS - GEBIET		1	0,1	0,1		offen	800

**Legende:**

- Örtliche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- Vorhandene Grundstückseinteilung
- Verkehrsfächen:**
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsflächen
- nicht bebaubare Freifläche
- Versorgungsfäche
- Grünfläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- geplante Gebäude mit vorgeschriebener Firstrichtung
- bestehende Gebäude
- Zisterne



- Dachgestaltung:**
  - Dachform: Satteldach, Dachneigung: max. 25° a.T., Dachfarbe: dunkelfarbig
  - Flachdach: --, Dachfarbe: dunkelfarbig
  - Dachaufbauter und senkrechte Außenwände an der Traufseite in Dachgeschoß sind nicht erlaubt.
- Bebaute Fläche:**
  - Die bebaute Fläche der Wochenendhäuser muß mindestens 40 qm betragen und darf 80 qm nicht überschreiten.
- Stellung der Gebäude:**
  - Die Firstrichtung der Gebäude ist in Plan verbindlich festgelegt. Bei Gebäuden mit Flachdächern muß die Hauptentwicklungsrichtung parallel zu den Höhenlinien verlaufen.
- Sockelhöhe:**
  - Die Sockelhöhe der Gebäude an der Talseite wird mit max. 1,00 festgelegt. Falls dies der natürliche Geländeverlauf nicht gestattet, ist eine entsprechende Anschüttung vorzunehmen.
  - Ausnahmen sind nur für die Anordnungen von Einfahrten für Kellergaragen zulässig, sowie in den Fällen, in denen eine Anschüttung aufgrund der topographischen Verhältnisse eine unumkehrbare Belastung bedeutet.
- Außenputz:**
  - Der Außenputz und der äußere Anstrich sind in einem dunklen nicht grellfarbigen Farbton zu halten.
- Hilfsgebäude und Garagen:**
  - Hilfsgebäude, außer Kleingaragen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf, sind nicht erlaubt.
  - Baubuden und ähnliche Aufbauten sind spätestens nach Fertigstellung des Rohbaues sofort zu entfernen.
  - Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten im Wochenendhausgebiet als Dauereinrichtung ist nicht erlaubt.
- Einfriedigungen:**
  - Straßeneinfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Straße nicht überschreiten. Sie müssen ohne Abstützung dem natürlichen Geländeverlauf folgen. Massive Pfeiler sind auf Böden, Muren und Tore zu beschränken. Die Höhe eines massiven Sockels darf 0,30 m nicht überschreiten. Es sind Jüngerstämme oder Hecken zu verwenden. Jede andere Art der Straßeneinfriedigung ist nicht erlaubt.
  - Seitliche und hintere Einfriedigungen dürfen das Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Ihre Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Maschendrahtstämme als seitliche oder hintere Einfriedigungen sind nur dann erlaubt, wenn keine Betonpfosten verwendet, und die Höhe Hecken vorgeplant werden.
- Bäume, Sträucher und Hecken:**
  - Abweichend von der Hess. Regelung der §§ 35, 86 und 87 im Hess. Ausführungsgesetz zum BGG, und § 910 BGB wird bestimmt, daß bestehende Bäume, Sträucher und Hecken bis zu ihrem natürlichen Abgang zu dulden und zu unterhalten sind, sofern diese nicht durch die Errichtung der Wochenendhäuser beseitigt werden.
  - Die Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes treten gemäß § 9 (4) Satz 2, und § 5 (5) Satz 2 des Bundesbaugesetzes nur insoweit Kraft, als diese der Durchführung des Bebauungsplanes entgegen stehen. Die Anpflanzung bodenstängiger Bäume und Sträucher wird ausdrücklich freigestellt.
- Abfälle und Müll:**
  - Abfälle und Müll sind in hierfür besondere Einrichtungen (geschlossene Behälter) innerhalb des jeweiligen Grundstücks zu sammeln und von der Gemeinde Aulendiebach eingerichtet zu lassen zu werden.
- Besondere Gebäudeeinrichtung:**
  - Alle Gebäude die näher als 100 m vom Waldrand entfernt errichtet werden, sind mit einem Funkenfänger anerkannter Konstruktion zu versehen.
  - Alle Gebäude müssen mit einem Feuerlöscher ausgerüstet werden.
- Außenwerbung:**
  - Jegliche Art der Außenwerbung ist untersagt.